

Berlin, 12. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Vorschlag der Clearing- stelle EEG | KWKG „Hand- lungsoptionen bei verzöger- ten Zählersetzungen bei EEG- Anlagen“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Hintergrund und Zusammenfassung	3
2	Rahmenbedingungen des Clearingstellen-Vorschlags	4
3	Option 1: Setzen von MSB-Zählern durch vom Anlagenbetreiber beauftragten Installateur	5
3.1	Vorschlag der Clearingstelle EEG KWKG	5
3.2	BDEW-Einschätzung	5
4	Option 2: Vorübergehendes Setzen von kundeneigenen Zählern durch Anlagenbetreiber.....	7
4.1	Vorschlag der Clearingstelle EEG KWKG	7
4.2	BDEW-Einschätzung	8
4.2.1	Messkonzepte und Vergütung.....	12
4.2.2	Fazit.....	12
5	Weitere / alternative Lösungsvorschläge	12

1 Hintergrund und Zusammenfassung

Anknüpfend an den von der Clearingstelle EEG | KWKG initiierten Branchenaustausch am 7. Juli 2022 mit BNetzA und VKU hat die Clearingstelle am 15. Juli 2022 einen Vorschlag für eine Übergangslösung bei Zählerlieferungsgpässen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen unterbreitet und der Branche zur (inoffiziellen) Konsultation gestellt („vorläufige Überlegungen der Clearingstelle: Handlungsoptionen bei verzögertem Zählersetzen i. V. m. verzögertem Netzanschluss“).

Hintergrund sind die sich bei den Verbänden, der BNetzA und der Clearingstelle häufenden Anfragen, bei denen über massive Probleme wegen deutlich verzögerter Zählersetzungen und infolgedessen verzögerter Inbetriebnahmen bzw. Netzanschlüssen berichtet wird. Hinzu mehrten sich Hinweise darauf, dass es Lieferengpässe (u. a.) für Zähler gibt und sich deshalb Lieferung und Einbau von Zählern um bis zu neun Monate verzögern

Der BDEW befürwortet, dass Anstrengungen zur Beschleunigung des Netzanschlusses unternommen werden und möchte gemeinsam mit den anderen Akteuren an der Gestaltung einer tragfähigen Lösung mitwirken. Die Mitglieder des BDEW arbeiten bereits an Maßnahmen, die der Verzögerung von Netzanschlüssen vorbeugen. Die Neufassung des § 8 EEG 2021, der zügigere Netzanschlussverfahren ermöglichen soll und der perspektivisch umzusetzende digitale und standardisierte Netzanschluss von EEG-Anlagen gehen ebenfalls in diese Richtung.

Die aktuellen Grundsatzprobleme, namentlich Material- und Personalmangel, können auch mit einer Bündelung oder Verlagerung der Ressourcen nicht vollständig gelöst werden. Daher ist genau zu prüfen, inwieweit etwaige Beschleunigungsmaßnahmen zu einer tatsächlichen Behebung des Problems führen. Das Bestreben, Netzanschlüsse von Anlagen zu beschleunigen, sollte aber nicht zu erheblichem Mehraufwänden auf Seiten der Netz- oder Messstellenbetreiber führen. Entsprechender Mehraufwand steht einer Beschleunigung und Vereinfachung entgegen. Wichtig für eine zeitnahe Installation von Zählern ist auch das vollständige Vorhandensein benötigter Unterlagen bzw. Informationen (bspw. Einheitenzertifikate für Erzeugungsanlagen, Konformitätsnachweise der Hersteller) und eine ordnungsgemäße Errichtung der Anlage und des Zählplatzes, so dass der Zähler ohne weitere Verzögerung oder zusätzlich notwendige Vorarbeiten installiert werden kann.

Der BDEW weist außerdem darauf hin, dass das in dem Vorschlag der Clearingstelle dargestellte Problem nicht alle Messstellenbetreiber (MSB)¹ betrifft. Bei auftretenden Einzelfällen von Lieferengpässen bemühen sich MSB soweit möglich zügig um deren Behebung.

Die von der Clearingstelle EEG | KWKG vorgeschlagene Option 1 (unter 3) sieht der BDEW als grundsätzlich möglich an, Option 2 (unter 4) lehnen wir ab.

2 Rahmenbedingungen des Clearingstellen-Vorschlags

Der Vorschlag bezieht sich lediglich auf Fälle, bei denen der Anschluss der Erzeugungsanlagen

- › am Hausanschluss erfolgen soll (i. d. R. bis 30 kW installierte Leistung),
- › bereits ein Bezugszähler vorhanden ist und
- › die Bilanzierung der Überschussstrommengen im EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers erfolgen würde und die Messwerterfassung einmal jährlich erfolgt.

Die Clearingstelle denkt zwei Optionen an: Das Setzen von durch den MSB bereitgestellten Zählern durch Anlagenbetreiber (unter 3) und das vorübergehende Setzen von kundeneigenen Zählern durch Anlagenbetreiber (4). Ergänzend ist die Branche aufgerufen, eigene Lösungsvorschläge zu unterbreiten (unter 5).

Aus Sicht des BDEW müsste grundsätzlich bei den jeweiligen Optionen deutlich danach unterschieden werden, *warum* ein Zähler nicht rechtzeitig gesetzt wird: Weil die Zähler nicht verfügbar sind, aufgrund fehlender Personalkapazität oder aus anderen Gründen. **Dabei dürfte insbes. auch zu diskutieren sein, wann eine Messeinrichtung überhaupt „rechtzeitig“ oder „fristgerecht“ einzubauen ist, also ab welchem Zeitpunkt die jeweiligen Optionen überhaupt zum Tragen kommen sollen.**

Die Regelung des § 8 EEG 2021 zum „unverzöglichen Netzanschluss“ dürfte hier nicht einschlägig sein, da die Messeinrichtung nicht Teil des Netzanschlusses ist und die Aufgabe des Setzens eines abrechnungs- und/oder bilanzierungsrelevanten Zählers dem MSB und nicht dem Netzbetreiber obliegt. Dies ergibt sich auch aus § 10a EEG 2021, der für den Messstellenbetrieb auf das MsbG verweist. Vorgaben zur Ausführung des Anschlusses finden sich in § 10 EEG 2021.

¹ Grundzuständiger Messstellenbetreiber: gMSB, wettbewerblicher Messstellenbetreiber: wMSB.

3 Option 1: Setzen von MSB-Zählern durch vom Anlagenbetreiber beauftragten Installateur

3.1 Vorschlag der Clearingstelle EEG | KWKG

Sofern der zuständige MSB zwar über geeignete Messeinrichtungen verfügt, jedoch aufgrund von Personalengpässen nicht fristgerecht den Zählereinbau garantieren kann, stellt er dem Anlagenbetreiber bzw. dessen fachkundigem Installateur den Zähler zur Verfügung, der diesen einbaut.

3.2 BDEW-Einschätzung

In der Praxis gehen manche MSB bereits so vor. Die folgenden Anmerkungen sollen die aus Sicht des BDEW notwendigen Rahmenbedingungen und offenen Fragen adressieren.

Das Messstellenbetriebsgesetz hat nach § 3 Abs. 2 MsbG alle Aufgaben des Messstellenbetriebs inklusive der Messdienstleistung beim MSB gebündelt. Auch der Einbau des eigenen Zählers ist gem. § 3 Abs. 3 MsbG vorgesehen. Der MSB, auch der gMSB, muss nicht alle mit dem Messstellenbetrieb zusammenhängenden Leistungen selbst erbringen. Er kann einzelne Aufgaben an Dienstleister auslagern. Dabei hat er Sorge zu tragen, dass die Aufgaben von geeigneten Dritten ausgeführt werden. Dies kann auch der Installateur des Anlagenbetreibers sein.

Die Beschaffung und der Einbau eines kundeneigenen Zählers darf jedenfalls nur nach Zustimmung des zuständigen MSBs und ausschließlich nach dessen Vorgaben erfolgen. Nur so können die vom MSB gestellten Netzanschluss-Kriterien erfüllt werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben würde erheblichen Mehraufwand auf Seiten der MSB verursachen. Auch bei Umsetzung dieser Option sind allerdings umfangreiche Prozesse aufzusetzen (Vereinbarung zur Übernahme des Zählereinbaus, Übersendung Messeinrichtung, Abwicklung und Abbildung in den Systemen).

› Fachliche Eignung/ Qualifikation

Die Setzung des Zählers kann nur durch einen in das Installateurverzeichnis des betreffenden Netzbetreiber eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Der Nachweis der Fachkunde als Elektrofachkraft muss durch den Installateur bei Eintragung in das Installateurverzeichnis erbracht werden. Auf diese Weise wird die Fachkunde gewährleistet.

Da Anlagen regelmäßig von einer Elektrofachkraft gebaut werden müssen und dies auch den Bau des Zählerschranks und der Zählerplätze umfasst, dürfte der Schulungsbedarf zum Setzen des physischen Zählers überschaubar sein. Grds. besteht das Risiko, dass der Zähler durch den

Installateur nicht korrekt verplombt wird. Eine unberechtigte Energieentnahme im ungezählten Bereich muss ausgeschlossen sein.

- › Abschluss eines Vertrags zwischen Installateur und MSB erforderlich

Erforderlich ist eine Regelung für die Zusammenarbeit zwischen dem Installateur und dem zuständigen MSB. Da ein Erfolg, nämlich der Einbau der Messeinrichtung das Ziel ist, dürfte es sich in diesen Fällen eher um einen Werk- als um einen Dienstleistungsvertrag handeln. Sofern der Einbau unentgeltlich erfolgen soll, wäre ein Auftrag gem. § 662 BGB möglich. Zudem müssten Lösungen gefunden werden, wie die Haftung des Anlagenbetreibers begrenzt werden kann, wenn er eine Aufgabe übernimmt, die gesetzlich klar dem MSB zugewiesen ist. Hierfür wäre eine gesetzliche Lösung notwendig.

- › Kommunikation

Die Übersendung eines elektronischen Montagebelegs an den Messtellenbetreiber wäre erforderlich.

- › Kosten für Übernahme der Leistung?

Installateur und Kunde dürften ein hohes Interesse daran haben, dass die Anlage am Tag der technischen Inbetriebnahme auch einspeisen kann. Die Leistung „vorgezogene Zählersetzung“ könnte daher Teil des Angebots des Installateurs an den Anlagenbetreiber sein. Im Gegenzug müsste der gMSB lediglich auf eigene Kosten sicherstellen, dass dem Installateur die erforderlichen Zähler rechtzeitig zur Verfügung stehen. Diese – oder eine ähnlich einfache – Form der Vergütung wären einer präzisen aber komplizierten Erstattung der realen Zählersetzungskosten durch den gMSB vorzuziehen.

- › Wann würde diese Option zum Tragen kommen?

Voraussetzung für eine zeitnahe Installation von Zählern ist, dass alle benötigten Unterlagen bzw. Informationen (bspw. Einheitenzertifikate für Erzeugungsanlagen, Konformitätsnachweise der Hersteller) vorliegen und die Anlage und der Zählerplatz ordnungsgemäß errichtet wurden, so dass der Zähler ohne weitere Verzögerung oder zusätzlich notwendige Vorarbeiten installiert werden kann. Letztlich wäre auch hier noch die Frage zu klären, bei Ablauf welchen Zeitraums diese Option dem Einbau durch den gMSB selbst vorzuziehen wäre.

- › Mögliche Verfahren

Eine Option wäre, die Abstimmung zwischen dem gMSB und dem in seinem Auftrag den Zähler setzenden Installateur auf den Austausch der folgenden Informationen zu beschränken:

- Der Installateur gibt auf dem Formular zur Netzanmeldung an den Verteilnetzbetreiber (VNB) an, dass er im Zuge der Übergangslösung bereit ist, den Zähler selbst zu setzen.

- Der VNB leitet dies intern an den gMSB weiter.
- Entscheidung des gMSB, ob vor dem Hintergrund möglicher Liefer-/Personalengpässe die Setzung des Zählers ausgelagert werden soll.
- Bei Übertragung: elektronischer Montagebeleg.
- Fotografische Dokumentation: Der Installateur könnte den eingebauten Zähler fotografieren und die Fotos der Fertigmeldungsanzeige (digital) beifügen. So könnten die häufigsten Fehler, nämlich die Angabe einer fehlerhaften Zählernummer auf der Fertigstellungsanzeige oder eine falsche Verplombung durch den gMSB erkannt werden, ohne vor Ort sein zu müssen.

Als weitere Option bietet sich zur Abwicklung die Einrichtung eines Kundeportals an, das online zur Verfügung steht und es Anlagenbetreiber bzw. Installateur nach technischer Zustimmung zum Netzanschluss ermöglicht, die Zählersetzung über das Portal anzufragen.

4 Option 2: Vorübergehendes Setzen von kundeneigenen Zählern durch Anlagenbetreiber

4.1 Vorschlag der Clearingstelle EEG | KWKG

Vorgeschlagen wird der vorübergehende Einbau von anlagenbetreibereigenen Zählern (geeignete, geeichte Stromzähler), erworben über den Fachhandel, die durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Installateur eingebaut werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Messeinrichtungen für den MSB wieder verfügbar sind und/oder die Personalkapazität es zulässt, ersetzt der MSB entweder den kundeneigenen Zähler durch einen eigenen Zähler oder übernimmt den kundeneigenen Zähler. Die Verantwortung für den Messstellenbetrieb, insbes. für die Durchführung der Marktkommunikation und den Datenaustausch nach § 52 MsbG, soll auch bei dieser Option beim MSB, nicht beim Anlagenbetreiber/durch ihn beauftragten Installateur liegen. Erforderlich ist daher eine frühzeitige Kommunikation deutlich vor Fertigstellung der Erzeugungsanlage zwischen Anlagenbetreiber, Installateur, MSB und Netzbetreiber, damit bei Setzung des Zählers die Marktlokations-ID und die Messlokations-ID vorhanden sind und im System des Netzbetreibers entsprechend eingepflegt werden können.

Messkonzepte:

Vorgeschlagen wird bei Anschluss **in Volleinspeisung** die Setzung eines Einspeisezählers (vgl. Abbildung 1 des Vorschlags).

Bei Anschluss in **Überschusseinspeisung** wird differenziert, ob es sich beim bereits vorhandenen Bezugszähler um einen rücklaufgesperrten Bezugszähler handelt (dann Setzung eines Ein-Richtungs-Zählers möglich) oder um einen nicht-rücklaufgesperrten Bezugszähler (dann Setzung eines Zweirichtungszählers erforderlich), siehe Abbildung 2. Zu der Variante Anschluss in Überschusseinspeisung schlägt die Clearingstelle vor,

- › dass der beauftragte Installateur gleichzeitig mit dem Setzen des Zweirichtungszählers Z2 den bestehenden Bezugszähler Z1 austauscht und ihn dem MSB zur Verfügung stellt oder
- › dass alternativ der vorhandene Bezugszähler eingebaut bleibt, aber nicht mehr verwendet wird.

EEG-Vergütung: Um einen EEG-Vergütungsanspruch geltend zu machen, reichen die Übergangslösungen aus, da die Strommenge hinreichend genau bestimmbar ist. Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist, dass der Netzbetreiber vorab über den Beginn der Einspeisung informiert wurde ([Schiedsspruch vom 8. Februar 2022 – 2021/28-IX](#)).

4.2 BDEW-Einschätzung

Option 2 würde nicht zu einer Beschleunigung der Prozesse führen, sondern zu erheblichen Mehraufwänden. Aus rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Perspektive sind die Vorschläge abzulehnen. Wir sehen erhebliches Konfliktpotential durch Informationsdefizite.

Das MsbG lässt keinen Raum für die Auswahl der Messeinrichtungen und den Einbau der eigenen Messeinrichtungen durch einen anderen als den MSB (bzw. in seinem Auftrag).

§ 8 Abs. 1 MsbG bestimmt eindeutig, dass der MSB im Rahmen der Anforderungen des MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen bestimmt. Nach § 8 Abs. 2 MsbG müssen Mess- und Steuereinrichtungen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.

Das MsbG sieht zudem nicht vor, dass der MSB auch fremde Messeinrichtungen einzubauen oder einbauen zu lassen hat (vgl. § 3 Abs. 3 MsbG). Der MSB würde für diese Messeinrichtungen bei Umsetzung des Vorschlags gegenüber dem Netzbetreiber, aber auch für die Einhaltung der Vorgaben des MsbG insgesamt haften (u. a. hinsichtlich der eichrechtlichen Anforderungen).

Lediglich bei Übernahme der Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb besteht die Pflicht des vorherigen MSB die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen dem neuen MSB zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Eine Annahmepflicht besteht nicht. Vielmehr hat der

vorherige MSB die Einrichtungen kostenlos auszubauen, wenn keine Übernahme stattfindet (§ 16 Abs. 1 bis 3 MsbG).

Eine gesetzliche Verpflichtung zu dem von der Clearingstelle beschriebenen Vorgehen lässt sich nicht aus dem MsbG oder EEG 2021 ableiten. Vielmehr ist die gesetzliche Wertung, die sich § 16 MsbG entnehmen lässt, eine andere. Auf Basis dieser Einschätzung werden im Folgenden die verschiedenen Aspekte der vorgeschlagenen Lösung auch aus wirtschaftlicher und prozessualer Sicht näher beleuchtet. Dabei soll insbesondere die Frage geklärt werden, ob das von der Clearingstelle vorgeschlagene Vorgehen geeignet ist, den Netzanschluss von EEG-Anlagen insgesamt zu beschleunigen. Der BDEW geht davon aus, dass die Formulierung, dass sich der MSB den kundeneigenen Zähler „zu eigen“ macht, eine Eigentumsübertragung meint, nicht etwa nur die Übernahme von Messwerten aus dieser Messeinrichtung.

Kundeneigene Zähler beheben das Problem der Lieferengpässe nicht. Sie rufen in der Abwicklung jedoch deutlich höheren Aufwand hervor, da es keine standardisierten Prozesse gibt. Die Beschaffung und der Einbau eines kundeneigenen Zählers dürfte jedenfalls nur nach Zustimmung des zuständigen MSBs und ausschließlich nach dessen Vorgaben erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben würde erheblichen Mehraufwand auf Seiten der MSB verursachen.

Die Integration in die Marktkommunikation wird deutlich aufwendiger, soweit sie möglich ist. Die spätere Ablösung der eingebauten Zähler führt vermutlich zu zahlreichen neuen Clearing-Fällen und erheblichem manuellem Mehraufwand. Der Anlagenbetreiber kann auch nicht beurteilen, ob der Zähler überhaupt geeignet wäre. Die gelebten Prozesse der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) führen durch die vereinbarten Prozesse zur Optimierung.

Unklar ist bei dieser Option insbesondere, wann sie überhaupt zum Tragen kommen würde. Voraussetzung müsste jedenfalls sein, dass alle vom Anlagenbetreiber vorzulegenden Anträge und Nachweise beim Netzbetreiber eingegangen sind (siehe auch oben).

MSB haben bereits Erfahrungen mit kundeneigenen Zählern insbesondere aus den Jahren 2007 bis 2009 gemacht, die bis heute und insbesondere seit Einführung der Marktkommunikationsprozesse für erhebliche Probleme durch teils inkorrekte Stammdaten sorgen. Die Bereinigung solcher Schiefstände ist in Anbetracht stetig steigender Anforderungen u. a. seitens der BNetzA aufwendig und kostenintensiv. Zudem wird es problematisch, wenn die Messeinrichtung technische Fehler aufweist, was insbesondere bei einfachen elektronischen Messeinrichtungen leicht vorkommen kann. Gerade bei Erzeugungszählern besteht bei Anlagenbetreibern des Öfteren der Wunsch nach Korrektur auf Basis des Wechselrichters oder einer Schätzung. Aufgrund vorgenannter Argumente führt dieses Vorgehen zum Gegenteil und hätte eine Verzögerung von Netzanschlüssen zur Folge.

Grds. hat der Kunde die Möglichkeit, einen wMSB mit dem Anschluss bzw. Wechsel des Zählers zu beauftragen. Fraglich ist allerdings, ob die Einschaltung eines wMSB nicht wieder erhöhten Abstimmungsbedarf erzeugt und einer Beschleunigung entgegensteht.

› Messeinrichtungen für Anlagenbetreiber verfügbar?

Fraglich ist auch, warum für Anlagenbetreiber und Installateure geeignete Zähler eher verfügbar sein sollten als für MSB. Insbesondere bei der Bauform eHZ dürfte dies problematisch sein. Eichrechtlich ist allein der Einsatz von zertifizierten Messgeräten (mit CE-Kennzeichnung) zulässig. Sofern der Ausbau von geeigneten Erzeugungszählern, die aufgrund der Absenkung und ab 1. Januar 2023 Wegfall der EEG-Umlage im Grundsatz nicht mehr erforderlich sind, zum Einbau als Einspeisezähler angedacht würde, müsste darauf geachtet werden, dass es sich um rücklaufgesperrte Zähler handelt. Letztlich ist nicht zu erwarten, dass in einer Situation der Installateur geeichte Zähler beschaffen kann, wenn der – regelmäßig über eine größere Nachfragemacht verfügende – gMSB dies nicht kann. Wenn der Installateur Möglichkeiten der Beschaffung kennt, die der gMSB nicht kennt, so kann er diesen stets darauf hinweisen.

› Kostentragung

Welcher Preis wäre für die Übernahme des Zählers anzusetzen? Hier wäre eine Orientierung an § 16 Abs. 1 MsbG möglich („angemessenes Entgelt“).

› Personalmehraufwand

- Es entsteht durch Vorabkommunikation des Netzbetreibers mit Anlagenbetreiber/Installateur Mehraufwand.
- Die für den Ausbau des alten und Einbau des neuen Zählers erforderliche Personalkapazität steht nicht für den Ersteinbau von Messeinrichtungen bei anderen EEG-Anlagen zur Verfügung.
- Die neuen Zähler wieder ins System zu nehmen, erzeugt hohen manuellen Aufwand. U.a. müssen Anleitungen für Monteure für den Zählerwechsel geschrieben werden.

› Einfügen des Fremd-Zählers in MSB-Konzept

Die Pflege der Gerätestammdaten würde eine große Herausforderung und Mehraufwand darstellen, da es mit dem Anlagenbetreiber keinen elektronischen Datenaustausch gibt. Die eigenen Messeinrichtungen des MSB werden systemtechnisch aus dem elektronischen Lieferchein automatisiert und ohne Eingriff des Monteurs übernommen. Derartige manuelle Prozesse sind im aktuell laufenden Rollout personell und organisatorisch nicht in der nötigen

Qualität zu bedienen. Der nötige Mindestdatenumfang zu Messeinrichtungen eines wMSB wird über die WiM-Prozesse ebenfalls automatisch in die Systeme überführt.

› Wenn vorhandener Bezugszähler nicht rücklaufgesperrt

In diesem Fall würde auch bei Einbau eines Zweirichtungszählers der Netzbezug korrigiert werden. Die der bezugsseitigen Marktlokation zugrunde liegende Messlokation müsste angepasst werden, da der neu gesetzte Zweirichtungszähler bilanzierungsrelevant würde. Wie die Clearingstelle selbst schreibt, dürfte dieser Anwendungsfall zu einem erhöhten Informations- und Kommunikationsbedarf führen.

› Mitteilung Zählpunkte / Eingliederung

Zwingende Voraussetzung wäre in der Tat, dass vor Einbau bereits eine Messlokations-ID vergeben wurde, die dem neuen Zähler zugeordnet werden kann. Hierfür wäre die von der Clearingstelle benannte frühzeitige Kommunikation seitens des Anlagenbetreibers / Installateurs in Richtung Netzbetreiber / MSB unerlässlich. Bereits heute werden teilweise PV-Anlagen installiert, ohne dass formale Anmeldeprozesse eingehalten werden.

› Setzen eines Zweirichtungszählers durch Dritten

Dass der beauftragte Installateur gleichzeitig mit dem Setzen des Zweirichtungszählers Z2 den bestehenden Bezugszähler Z1 austauscht und ihn dem MSB zur Verfügung stellt, lehnen wir ab. Dieser Vorschlag bewegt sich letztlich auch außerhalb des Scopes des Vorschlags, nur Konstellationen mit vorhandenem Bezugszähler zu betrachten und damit die Bezugsseite unangetastet zu lassen. Die Liefer-/Bezugsseite sollte hier keinesfalls betroffen sein, insbesondere sollten keine bestehenden Marktlokation-/Messlokation-IDs für die Belieferung aus dem Netz angepasst werden müssen. Für eine zusätzliche Montage von Zählern müssen die Voraussetzungen in der Anlage geschaffen werden. Dazu zählt die Installation eines zusätzlichen Zählerplatzes, welcher den bundeseinheitlichen, technischen Regelungen der VDE | FNN-Anwendungsregel (VDE-AR-N 4100) und den TAB 2019 zu entsprechen hat. Die Installation eines Zählerplatzes ist neben dem Materialaufwand mit zusätzlichen Kosten für die Beauftragung eines eingetragenen Installateurs verbunden.

› Kundensicht

Aus Sicht des Anlagenbetreibers wäre es regelmäßig nicht nachvollziehbar, warum ein bereits gesetzter Zähler zu einem späteren Zeitpunkt „nicht mehr gut genug“ sein soll und vom gMSB getauscht werden soll. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass Friktionen bei der Zuordnung des selbst beschafften Zählers zu Messlokation und Marktlokation entstehen, scheint uns hier höher, als wenn gMSB-eigene Zähler verwendet werden. Auch besteht ein Restrisiko, dass der

selbst beschaffte Zähler später nicht mit einem Smart Meter Gateway (SMGW) zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden kann.

4.2.1 Messkonzepte und Vergütung

Unabhängig von der grundsätzlichen Bewertung des Vorschlags teilen wir die Einschätzung der Clearingstelle zur Eignung des Vorschlags für eine vergütungsseitige Abbildung.

4.2.2 Fazit

Die Option 2 ist in der Praxis nicht umsetzbar. Unter anderem besteht die Befürchtung, dass mit Umsetzung dieses zweiten Clearingstellen-Vorschlags Zähler ggf. sogar ohne Vorabkommunikation eingebaut würden, für die die MSB letztlich haften würden. Option 1 wird in der Branche von einigen MSB bereits umgesetzt. Unsere Anmerkungen hierzu sollen bestehende Umsetzungsfragen adressieren. Der Vorschlag sollte jedenfalls auch rechtlich noch konkreter gefasst werden. Dabei sollte noch stärker beleuchtet werden, welche praktischen und rechtlichen Fragen sich stellen und wie sie lösbar sind.

Insgesamt kann die Lösung nur in einem Vorgehen liegen, das sich in die vorgesehenen, etablierten Prozesse integrieren lässt. Alles andere würde zu einem enormen Aufwand in der Datenhaltung, Marktkommunikation und Datenbereinigung führen. Sollte dieses Vorgehen – etwa gesetzlich – mit kurzen Fristen und niedrigen Voraussetzungen vorgegeben werden, würde dies vor allem zu Lasten der MSB gehen, die ihre Logistikprozesse mit Weitblick und unter hoher Kostentragung aufgesetzt haben und beherrschen. Insbesondere würde der Gesamtprozess des bereits begonnenen und für Erzeugungsanlagen anstehenden Rollouts intelligenter Messsysteme konterkariert.

Der BDEW bietet sich ausdrücklich für einen weiteren Austausch zu diesen und anderen Vorschlägen an.

5 Weitere / alternative Lösungsvorschläge

- › Verlängerungen von Eichfristen bei den Eichbehörden beantragen, damit bereits verbaute Zähler nicht turnusmäßig gewechselt werden müssen und die freien Kapazitäten für die Zählerersetzung beim Anschluss von EEG-Anlagen verwendet werden können.
- › Analyse: Welche Zähler sind tatsächlich verfügbar in welchen Mengen?
- › Kooperation innerhalb der Branche anregen.